

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.07.2011:

- Anpassung des Gesetzestextes und redaktionelle Überarbeitung des Hinweistextes aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- [Rz. 35.1a](#): Klarstellung, dass ein Fall der Erbenhaftung nur vorliegt, wenn zu Lebzeiten des Leistungsempfängers Schonvermögen vorhanden war
- [Rz. 35.36](#): Ausführungen, wenn der Staat erbt

Fassung vom 20.04.2009:

- [Rz. 35.25](#): Beispiel korrigiert

§ 35**Erbenhaftung**

(1) Der Erbe einer Person, die Leistungen nach diesem Buch erhalten hat, ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner der Person, die die Leistungen empfangen hat, war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode der Person, die die Leistungen empfangen hat, mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die die Leistungen empfangen hat. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
 2. **Eintritt der Erbenhaftung**
 3. **Umfang der Ersatzpflicht**
 - 3.1 **Erbrachte Leistungen**
 - 3.2 **Nachlasswert**
 4. **Beschränkung der Ersatzpflicht**
 - 4.1 **Erhöhter Freibetrag**
 - 4.2 **Besondere Härte**
 - 4.3 **Vermögensfreibetrag des Erben**
 5. **Erlöschen des Anspruchs**
 6. **Realisierung des Kostenersatzanspruches**
- Anlage 1 - Nachlassverbindlichkeiten**
- Anlage 2 - Bestimmungen des BGB über Verjährung, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung**

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift zieht die Erben eines ehemaligen Leistungsempfängers/einer ehemaligen Leistungsempfängerin zum Leistungserersatz heran. Die Ersatzpflicht entsteht kraft Gesetzes mit dem Erbfall bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen und umfasst seit der Neuregelung zum 01.04.2011 das gesamte Leistungsspektrum SGB II und nicht nur wie bislang die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(2) Vererbtes Vermögen ist für die Erben des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin nicht mehr in dem Umfang schutzwürdig, wie es dies zu Lebzeiten für den verstorbenen Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs war. Spätestens mit dessen Tod entfallen regelmäßig die Gründe, die es während des Leistungsbezugs gerechtfertigt haben, Vermögenswerte (z. B. selbstgenutzte Immobilie) ganz oder teilweise zu privilegieren.

Ein Fall der Erbenhaftung liegt demnach nur dann vor, wenn zu Lebzeiten des Leistungsempfängers Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 und 3 vorhanden war. Auf eine Vermögensanhäufung durch den Leistungsempfänger nach dem Ende des Leistungsbezuges kommt es nur an, wenn durch den Leistungsberechtigten ein Folgeantrag gestellt wird und Leistungen erbracht werden, weil das nach dem letzten Leistungsbezug erworbene Vermögen Schonvermögen i. S. v. § 12 Abs. 2 und 3 SGB II darstellt.

Der Erbe kann sich nicht auf die Regelungen des § 12 berufen. Im Rahmen der Ersatzpflicht werden die berechtigten Interessen der Erben durch die Beschränkung der Haftung auf den Nachlasswert und durch die in Absatz 2 genannten Ausschlussstatbestände angemessen gewahrt.

(3) In Fällen, in denen der Erbfall vor dem 01.04.2011 eingetreten ist, findet § 35 in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung Anwendung. Die FH hierzu können in der [archivierten Version](#) nachgelesen werden.

Intention der Vorschrift/Übergangsregelung (35.1)

Anwendungsfälle (35.1a)

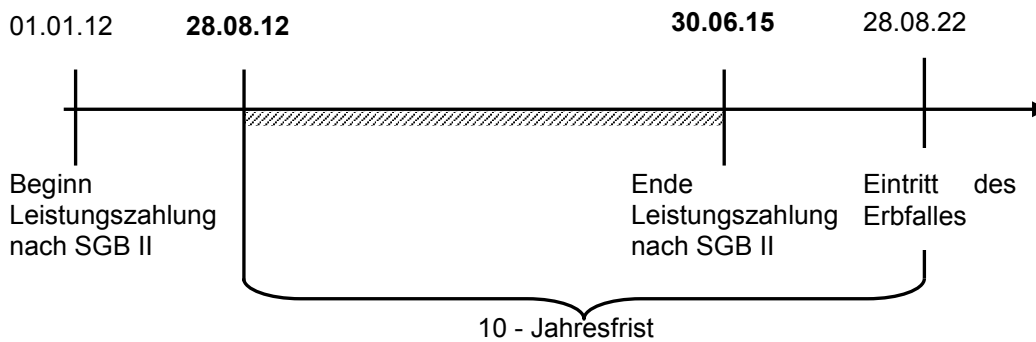
2. Eintritt der Erbenhaftung

(1) Die Ersatzpflicht des Erben besteht für alle Leistungen nach dem SGB II, die

- an den verstorbenen Leistungsberechtigten/die verstorbene Leistungsberechtigte innerhalb der letzten *zehn* Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind **und**
- eine Bagatellgrenze von 1.700,- Euro übersteigen.

Voraussetzungen (35.2)

Beispiel:



Fristablauf: 27.08.22 – 28.08.12

Innerhalb der 10-Jahresfrist wurden Leistungen vom 28.08.12 – 30.06.15 bezogen.

Die leistungsberechtigte Person erhielt in diesem Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe 10.000,- Euro. Unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze in Höhe von 1.700,- Euro ergibt sich eine Ersatzpflicht in Höhe von 8.300,- Euro.

Zu beachten ist, dass diese Bagatellgrenze auch bei mehreren Erben nur einmal gilt.

(2) Der Erbfall tritt mit dem Tod des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin ein (§ 1922 Abs. 1 BGB). Die Frist ist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB zu bestimmen, d. h., die Frist läuft zurück bis zu dem Tag vor zehn Jahren, welcher dem Datum des Todes entspricht. Der Zufluss des Erbes spielt für den Fristverlauf keine Rolle.

Erbfall; Zehnjährige Frist (35.2)

(3) Erbe ist eine natürliche oder juristische Person (z. B. Stiftung), die im Erbfall das Vermögen des Erblassers/der Erblasserin (den Nachlass) als Ganzes entweder alleine oder zusammen mit anderen erhält. Im Regelfall wird der Erbe/die Erbin sich durch Erbschein oder Testament ausweisen können. Liegt beides nicht vor, ist zu vermuten, dass die Ehegatten oder nächsten Verwandten (z. B. Kinder) gesetzliche Erben sind.

Erbe (35.4)

(4) Ersatzpflichtiger Erbe ist auch der (nicht befreite) Vorerbe, auch wenn er Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf den Nacherben unterliegt (§ 2112 ff BGB). Der Nacherbe muss ggf. in eine Verfügung einwilligen, um die Ersatzpflicht zu erfüllen.

Nicht befreiter Vorerbe (35.5)

(5) Wird einer Person durch das Testament eines Erblassers/einer Erblasserin ein Vermögensvorteil (z. B. eine Geldsumme, Sachen, Forderungen) zugewendet, ohne dass sie als Erbe eingesetzt ist, handelt es sich um einen Vermächtnisnehmer. Dieser ist kein Erbe und damit nicht von der Ersatzpflicht betroffen. Hat der Erblasser hingegen sein gesamtes Vermögen oder einen Bruchteil davon dem Bedachten zugewendet, so ist diese Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen (§ 2087 BGB).

Vermächtnisnehmer (35.6)

(6) Erben, die form- und fristgerecht das Erbe ausgeschlagen haben, können nicht zum Leistungersatz herangezogen werden. Die Ausschlagung bewirkt, dass der Erbanfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt, § 1953 Abs. 1 BGB. Erbe ist dann ab Zeitpunkt

Ausschlagung der Erbschaft (35.7)

des Erbfalls der Nächstberufene, § 1953 Abs. 2 BGB. Schlägt er nicht seinerseits aus und nimmt die Erbschaft an, kann er zum Leistungersatz herangezogen werden.

(7) Jeder Erbe ist zum Leistungersatz im Rahmen der Erbenhaftung verpflichtet, egal, ob er selbst Leistungen nach dem SGB II bezieht, oder nicht.

(8) Der Staat kann gesetzlicher Erbe sein, wenn niemand sonst Erbe wird.

**Leistungsbe-
rechtigter als Erbe
(35.8)**

3. Umfang der Ersatzpflicht

3.1 Erbrachte Leistungen

(1) Die Ersatzpflicht umfasst das gesamte Leistungsspektrum nach dem SGB II. Die Ersatzpflicht beschränkt sich damit nicht mehr nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst alle Leistungen des SGB II, soweit sie 1 700 Euro übersteigen und in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers erbracht worden sind.

**Umfang
(35.9)**

(2) Dazu gehören:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Mehrbedarfe, Bedarf für Unterkunft und Heizung),
- Sozialgeld (Regelbedarf, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Mehrbedarfe, Bedarf für Unterkunft und Heizung),
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3,
- Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 a. F.)
- Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen nach § 26,
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3,
- vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung

**Leistungen zur Si-
cherung des Le-
bensunterhaltes
(35.10)**

und

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

(3) Leistungen wurden erbracht, wenn sie bewilligt und zugeflossen sind. Darunter fällt auch die Gewährung als Sachleistung und in Form von Gutscheinen. Gutscheine (insbesondere nach § 29) sind in Geld zu ersetzen. Die Ersatzpflicht kann auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllt werden, soweit der Gutschein nicht in Anspruch genommen wurde.

**Erbrachte Leistungen
(35.11)**

(4) Erbracht wurden die Leistungen auch dann, wenn die Auszahlungen zum Zwecke der Erfüllung an Dritte erfolgte (z. B. Überweisung der KdU direkt an den Vermieter oder Abzweigung nach § 48 SGB I wegen Verletzung der Unterhaltspflicht).

**Zahlungen an Dritte
(35.12)**

(5) Die Verpflichtung des Erben besteht aber nur, soweit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig erbracht worden sind. Stellt sich heraus, dass dem Verstorbenen Leistungen ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurden (z. B. Leistungen trotz vorhandenen einzusetzenden Vermögens), ist hierüber nach den Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten zu entscheiden (§ 40 SGB II i.V. mit §§ 44 ff. SGB X). Ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid kann nach dem Tod des Leistungsemp-

**Rechtmäßig erbrach-
te Leistungen
(35.13)**

fängers/der Leistungsempfängerin gegen die Erben erlassen werden.

(6) Bestand für den Leistungszeitraum eine Ersatzpflicht des Erblassers nach §§ 34, 34a, so geht diese Verpflichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über. Zwei voneinander unabhängige Ersatzansprüche gegen den Erben bestehen, soweit im nach § 35 Abs. 1 maßgeblichen Zeitraum auch Leistungen ohne einen Ersatzanspruch nach §§ 34, 34a erbracht wurden. §§ 34, 34a und § 35 sind bezogen auf verschiedene Leistungen und Zeiträume nebeneinander anwendbar; sie schließen sich aber bezogen auf dieselbe Leistung notwendig gegenseitig aus: Bestand die Ersatzpflicht bereits zu Lebzeiten, so ist §§ 34, 34a anzuwenden; entsteht sie erst aufgrund des Erbfalls, so ist nur § 35 anwendbar.

(7) Für den Ersatzanspruch nach §§ 34, 34a kann kein Bagatellbetrag (§ 35 Abs. 1 S. 1) oder erhöhter Freibetrag (§ 35 Abs. 2 Nr. 1) eingeräumt werden.

**Ersatzanspruch
nach §§ 34, 34a
(35.14)**

3.2 Nachlasswert

(1) Nachlass ist nach § 1922 Abs. 1 BGB das gesamte Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. Dazu gehören neben Sachen und Rechte des Erblassers (Aktiva) diejenigen Verbindlichkeiten (Passiva), die zum Todeszeitpunkt bereits begründet waren.

(2) Die Haftung beschränkt sich auf den Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles, wobei ein Freibetrag von 1.700 Euro eingeräumt wird. Daraus folgt, dass auch bei späterer Geltendmachung des Ersatzanspruches der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles zu bestimmen ist. Die Beschränkung der Ersatzforderung ist von Amts wegen zu beachten.

(3) Der Nachlasswert ist demnach die Differenz zwischen dem in Geld zu veranschlagenden Aktivbestand und den Passiva im Zeitpunkt des Erbfalles.

**Nachlasswert
(35.15)**

Aktiva sind z. B.:

- Immobilien,
- Geld,
- Wertpapiere,
- Hausrat,
- Kraftfahrzeug.

Zu den **Passiva** zählen nur die zu Lebzeiten des Erblassers begründeten Schulden (**Erblasserschulden**), z. B. Miet-, Steuer- und Darlehensschulden, Schadensersatzforderungen. Zu den Darlehensschulden gehören auch die zu Lebzeiten gewährten und noch nicht vollständig zurückgezahlten Darlehen nach dem SGB II. Diese können unabhängig von den Voraussetzungen des § 35 SGB beim Erben geltend gemacht werden, da dieser auch hinsichtlich der Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger ist.

Vom Aktivbestand sind darüber hinaus diejenigen Verbindlichkeiten abzuziehen, die mit dem Tode entstehen und vom Erben zu erfüllen sind (**Erbfallschulden**). Dazu gehören unter anderem die in § 1967 Abs. 2 B GB genannten Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und testamentarische Auflagen sowie die zu tragenden Kosten einer würdigen, angemessenen Beerdigung.

Der **Ersatzanspruch nach §§ 34, 34a** ist bereits als Erblässerschuld vom Aktivbestand abzuziehen. Der Ersatzanspruch mindert damit bereits den Nachlasswert. Er wird deshalb nicht mehr bei der Bemessung des Anspruchs nach § 35 berücksichtigt.

Eine Übersicht über Erblässerschulden und Erbfallschulden ist in [Anlage 1](#) aufgeführt.

(4) Hat der Erblasser im Rahmen einer Lebensversicherung im Versicherungsvertrag einen Bezugsberechtigten benannt, fallen die Ansprüche aus der Versicherung grundsätzlich nicht in den Nachlass. Sind die Ansprüche aus der Lebensversicherung vererbbar und hat der Erblasser keinen Bezugsberechtigten benannt, fällt der Anspruch in den Nachlass mit der Folge, dass er in die Aktiva einzustellen ist.

Vertrag über Lebensversicherung (35.16)

(5) Erhöhungen und Verminderungen des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls (z. B. Kursgewinne und -verluste bei Wertpapieren) bleiben ohne Auswirkungen auf die Ersatzpflicht des Erben. Die Haftung des Erben bleibt auch bestehen, wenn er vor der Inanspruchnahme nach § 35 den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Er kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend machen, er habe den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht und könne deshalb die auf ihn übergegangene Ersatzpflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Der Erbe muss ggf. eigenes Vermögen und Einkommen aufwenden, um den Ersatzanspruch zu befriedigen.

Erhöhungen und Verminderungen des Nachlasses nach dem Erbfall (35.16)

(6) Mehrere Erben haften gesamtschuldnerisch (§ 2058 BGB). Dies bedeutet, dass jeder einzelne Miterbe grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag, beschränkt auf den Nachlasswert (siehe Rz. 35.17), in Anspruch genommen werden kann. Auf die Besonderheiten bei Anwendung des § 35 Abs. 2 wird hingewiesen (Rz. 35.28).

Gesamtschuldnerische Haftung (35.18)

4. Beschränkung der Ersatzpflicht

4.1 Erhöhter Freibetrag

(1) Der Ersatzanspruch gegen den Erben ist bis zu einem Nachlasswert in Höhe von 15.500,- Euro nicht geltend zu machen, wenn der Erbe

Begrenzung der Erbenhaftung (35.19)

- Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) oder Verwandter des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin war **und**
- bis zum Tode des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin mit diesem/dieser *nicht nur vorübergehend* in häuslicher Gemeinschaft gelebt **und** ihn/sie gepflegt hat.

(2) Gemäß § 1589 S. 1 und 2 BGB sind Personen, die voneinander abstammen, in gerader Linie verwandt (z. B. Eltern und Kinder, Enkel und Großeltern). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (z. B. Geschwister, Tante und Nichte).

Verwandter (35.20)

(3) Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit dem verstorbenen Leistungsempfänger bestanden haben. Zwar ist hierfür nicht gemeinsame Haushaltsführung erforderlich, jedoch die Benutzung derselben Wohnung oder gemeinschaftliches Leben in einem Haus.

**Häusliche Gemeinschaft
(35.21)**

(4) Der Rechtsbegriff „nicht nur vorübergehend“ bezieht sich auf den nach außen erkennbaren Willen der Beteiligten, dass die häusliche Gemeinschaft und Pflege auf längere Zeit angelegt war. Dies bedeutet in der Regel für mehrere Monate, jedoch kann generell ein Mindestzeitraum nicht verlangt werden. Das zeitliche Erfordernis ist auch erfüllt, wenn – wegen des raschen Todes des Leistungsberechtigten – die Pflege nur für kurze Zeit aufgenommen wurde oder die Haushaltsgemeinschaft mit dem Hilfeempfänger nur kurze Zeit bestand.

**Nicht nur vorübergehend
(35.22)**

(5) Indiz für die nicht nur vorübergehende Begründung einer häuslichen Gemeinschaft ist z. B. die Aufgabe der Wohnung oder die Änderung des gemeldeten Wohnsitzes.

(6) Eine Pfllegetätigkeit ist anzunehmen, wenn die leistungsberechtigte Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens besonderer Hilfe bedurfte. Nicht erforderlich ist, dass der Erbe den Verstorbenen allein gepflegt hat; nur einzelne und gelegentliche Pflege und Hilfen in Notfällen reichen indes nicht aus.

**Pflegetätigkeit
(35.23)**

(7) Die häusliche Gemeinschaft und Pflege muss grundsätzlich bis zum Tod des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin gedauert haben. Wurde der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin wegen des sich verschlechternden Gesundheitszustandes kurze Zeit vor seinem Ableben in ein Krankenhaus eingeliefert, ist diese Anforderung gleichwohl als erfüllt anzusehen.

**Häusliche Gemeinschaft/Pflege bis zum Tode
(35.24)**

(8) Der erhöhte Freibetrag von 15.500,- Euro wird nur einmal gewährt, auch wenn die in § 35 Abs. 2 Nr. 1 SGB II genannten Voraussetzungen bei mehreren Erben vorliegen. In diesen Fällen ist der Freibetrag von 15.500,- Euro unter den Berechtigten entsprechend den Erbanteilen aufzuteilen.

**Einmalige Gewährung des erhöhten Freibetrages
(35.25)**

(9) Sind neben einem privilegierten Erben nach Abs. 2 noch weitere Erben vorhanden, so besteht für sie im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung Ersatzpflicht nach § 35 Abs. 1, allerdings nur in Höhe der ihrem Erbteil entsprechenden ersatzfähigen Leistungen.

Beispiel:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall (32.000,- Euro) abzüglich Freibetrag (1.700,- Euro) = ersatzfähiger Aufwand (30.300,- Euro).

Nachlasswert: 60.000,- Euro; Erben: Drei gleichrangige Verwandte, von denen einer die Voraussetzungen für die Gewährung des erhöhten Freibetrages in Höhe von 15.500 Euro erfüllt. Erbteil jeweils 1/3, d.h. 20.000,- Euro.

Auf jeden Erben entfielen ohne Berücksichtigung des Freibetrags ein Erstattungsbetrag i.H.v. 10.100,- Euro (30.300,- Euro geteilt durch 3). Mit Berücksichtigung des Freibetrags sind zu erstatten von:

- Erbe 1: 4500,- Euro; 20.000 Euro Erbanteil abzüglich 15.500 Euro Freibetrag
- Erben 2 und 3: jeweils 10.100,- Euro

Die Erben 2 und 3 sind nur bis zur Höhe des erbanteiligen Anteils am Gesamterstattungsbetrag zum Kostenersatz heranzuziehen. Der Minderbetrag durch die geringere Inanspruchnahme des Erben 1 ist nicht auf die Erben 2 und 3 zu verteilen, auch wenn deren maximaler Haftungsbetrag nicht ausgeschöpft ist.

4.2 Besondere Härte

(1) Ein Erbe ist nicht zum Ersatz verpflichtet, *soweit* dies für ihn nach den Besonderheiten des Einzelfalles eine *besondere Härte* bedeuten würde. Die Prüfung und Entscheidung hierüber steht nicht im Ermessen des Trägers, sondern hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn entsprechende Umstände bekannt oder geltend gemacht werden.

**Härteregelung
(35.26)**

(2) Die Gewährung eines betragsmäßig festgelegten Freibetrages bei Vorliegen einer besonderen Härte ist gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass der Ersatzanspruch nur *insoweit* nicht geltend zu machen ist, als die Inanspruchnahme für den Erben eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die Anerkennung einer besonderen Härte kann den Ersatzanspruch daher grundsätzlich auch für den Personenkreis nach Kapitel 4.1 *über* den Freibetrag von 15.500,- Euro hinaus begrenzen.

(4) Die Härtefallregelung kommt auch für Erben in Betracht, die den verstorbenen Leistungsempfänger nicht nur vorübergehend gepflegt haben, aber nicht zu dem in § 35 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personenkreis gehörten oder keine häusliche Gemeinschaft mit dem/der Pflegebedürftigen gebildet haben.

Beispiel 1:

Der Erbe erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 1 SGB II allein deshalb nicht, weil er mit dem Leistungsempfänger nicht verwandt war (z.B. Schwiegertochter, Stiefkind).

Beispiel 2:

Der Erbe war mit dem Verstorbenen verwandt und hat diesen zwar in erheblichem Umfang gepflegt, ohne dass jedoch eine häusliche Gemeinschaft bestand.

Beispiel 3:

Ein Erbe, für den kein Anspruch auf den erhöhten Freibetrag besteht, hatte zu Lebzeiten des Leistungsempfängers erheblich in das hinterlassene Haus investiert und damit den Wert des Nachlasses erhöht. Nachgewiesene Investitionen sowie persönlich erbrachte Leistungen können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Beispiel 4:

Der verstorbene Leistungsempfänger hinterlässt ein Einfamilienhaus von angemessener Größe, welches von seiner allein erbenden Witwe weiterhin selbst bewohnt wird. In Anbetracht des Umstandes, dass sie selbst keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sondern vielmehr Altersrente bezieht, stellt das Haus keinen nach dem SGB II geschützten Vermögenswert mehr dar.

Soweit auch die weiteren Umstände des jeweiligen Einzelfalles dies gerechtfertigt erscheinen lassen, kann hier eine besondere Härte anerkannt und das Einfamilienhaus bei der Inanspruchnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 des Abs. 2 können kumulativ vorliegen. Allerdings ist im Rahmen der Prüfung der besonderen Härte mit zu berücksichtigen, wenn bereits eine Privilegierung nach Nr. 1 vorliegt.

(5) Ein schwieriges und belastetes persönliches Verhältnis zwischen dem Erben und dem verstorbenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begründet keine besondere Härte.

4.3 Vermögensfreibetrag des Erben

Der Erbe, der selbst Leistungsbezieher nach dem SGB II ist, kann nicht geltend machen, dass er seine Vermögensfreibeträge nach § 12 bisher nicht ausgeschöpft habe und daher einen bestimmten Anteil vorrangig zur Vermögensbildung einsetzen werde. Nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibeträge mindern den Erstattungsanspruch nach § 35 nicht.

**Keine besondere Härte
(35.27)**

5. Erlöschen des Anspruchs

(1) Innerhalb von 3 Jahren nach dem Tod des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin hat der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Leistungsbescheid gegen den Erben zu erlassen, da andernfalls der gesamte Ersatzanspruch kraft Gesetzes erlischt. Der Ablauf der Erlöschensfrist ist von Amts wegen zu beachten.

**Erlöschensfrist
(35.28)**

(2) Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§ 203 - 209 BGB)
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB) und
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214 - 217 BGB)

**Analoge Anwendung von BGB-Vorschriften
(35.29)**

gelten für die Erlöschensfrist mit der Maßgabe entsprechend, dass der Leistungsbescheid der Erhebung der Klage gleichsteht (§ 34 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 2).

Weitere Erläuterungen siehe [Anlage 2](#).

6. Realisierung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch ist dem Erben gegenüber mit einem Leistungsbescheid geltend zu machen. Der Erbe ist vor Erlass des Bescheides anzuhören (§ 24 SGB X i. V. m. § 40).

**Leistungsbescheid
(35.30)**

(2) Bei dem Leistungsbescheid, mit dem der Erbe zum Ersatz verpflichtet wird, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

(3) Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 52 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 197 BGB).

(4) Es ist möglich, die Ersatzpflicht zunächst dem Grunde nach festzusetzen, ohne eine Bezifferung vorzunehmen. Ein solcher Bescheid hat jedoch nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheides. Der Verlauf der Erlöschensfrist wird dadurch nicht berührt.

(5) Leistungen nach dem SGB II sind nur zu ersetzen, soweit sie einen Betrag von 1.700 Euro übersteigen (siehe auch Rz. 35.2). Dieser Bagatellbetrag mindert den Ersatzanspruch des Bundes und des kommunalen Trägers im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche an der Gesamtersatzforderung.

(6) Reicht der zu berücksichtigende Nachlass nicht für den Ersatz der gesamten zu ersetzenden Aufwendungen aus, so greift § 43a SGB II. Hiernach werden Teilzahlungen auf Ersatzansprüche der BA und des kommunalen Trägers im Verhältnis der Forderungen zueinander verteilt. Hierdurch wird das Risiko des Forderungsausfalls gleichmäßig verteilt.

(7) Hat der/die Verstorbene innerhalb der 10-Jahresfrist Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII bezogen, kommen konkurrierende Erstattungsansprüche jeweils bis zur Höhe des Nachlasswertes in Betracht; allerdings ist der Erbe insgesamt nur einmal bis zur Höhe des Nachlasswertes ersatzpflichtig. Mangels gesetzlicher Konkurrenzregelung müssen sich die Träger ins Benehmen setzen und können in analoger Anwendung des § 106 Abs. 2 Satz 1 SGB X nur entsprechend den von ihnen erbrachten Leistungen anteilig Ersatz verlangen.

(8) Hingegen können die Freibeträge nur einmal gewährt werden, wenn z. B. durch Zuständigkeitswechsel mehrere Grundsicherungsstellen Leistungen nach dem SGB II erbracht haben.

(9) Ist kein Erbe zu ermitteln oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so ist der Staat Erbe (§ 1936 BGB). Die Feststellung, dass die Erbschaft an den Staat übergeben wird, trifft das Nachlassgericht per Beschluss. Erst dann kann der Staat in Anspruch genommen werden (§ 1966 BGB). Ansprüche sind dann gegen das Bundesland zu richten, in dem der Erblasser sich niedergelassen hatte. Der Staat kann als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen.

**Entscheidung dem Grunde nach
(35.31)**

**Aufteilung der Bagatellgrenze
(35.32)**

**Aufteilung des Nachlasses
(35.33)**

**Mehrere Grundsicherungsträger
(35.35)**

**Staat als Erbe
(35.36)**

Anlage 1 - Nachlassverbindlichkeiten

Erblasser- und Erbfallschulden

Vom Aktivbestand des Nachlasses sind die nachfolgend genannten Erblasser- und Erbfallschulden für die Berechnung des Nachlasswertes abzuziehen.

Zu den Erblasserschulden gehören die zu Lebzeiten vom Erblasser begründeten vertraglichen, gesetzlichen und außervertraglichen Verpflichtungen, wie z. B.

- Steuerschulden,
- **Schulden** aus Verträgen (z. B. Kaufpreis-, **Darlehens-** oder Mietschulden),
- **Prozesskosten**,
- Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern,
- Unterhaltsansprüche,
- Ansprüche auf **Versorgungsausgleich**,
- Ansprüche aus **Bürgschaften**.

Zu den Erbfallschulden gehören diejenigen Verbindlichkeiten, die aus Anlass des Todes entstehen und deshalb vom Erben zu tragen sind, z. B.

- Erbschaftssteuer,
 - Kosten der **Testamentseröffnung**,
 - Kosten der Beerdigung (vgl. § 1968 BGB),
 - Verbindlichkeiten aus wirksamen Rechtshandlungen eines Nachlasspflegers, Nachlassverwalters oder des Testamentvollstreckers und deren Gebühren,
 - Pflichtteilsansprüche, testamentarische Auflagen, Vermächtnisse und v. vermächtnisähnliche Ansprüche (wie der sog. "**Voraus**"- Hausrat, Haushaltsgegenstände, vgl. § 1932 BGB und der sog. "Dreißiger": **Unterhalt** für Familienangehörige des Verstorbenen für die ersten 30 Tage, vgl. § 1969 BGB)
-
- **Nachlasserbenschulden**

Sie entstehen aus **Rechtshandlungen** des **Erben** aus Anlass des **Erbfalls**. Das heißt, dass der **Erbe** aufgrund des **Erbfalls** durch **Rechtsgeschäft** eine **Verbindlichkeit** eingeht (z. B. Kosten der Wohnungsauflösung). Die Nachlasserbenschulden führen grundsätzlich zu Eigenschulden des Erben, für die der Erbe aus seinem Vermögen haftet wie jeder andere, der durch Rechtsgeschäft eine Verbindlichkeit eingeht.

Anlage 2 - Bestimmungen des BGB über Verjährung, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

Verjährung

Verjährung ist der durch Ablauf einer bestimmten Frist bewirkte Verlust der Möglichkeit, einen bestehenden Anspruch durchzusetzen. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden, weil der Schuldner auf Grund der Verjährung der zu spät eingeforderten Leistung ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht hat.

Hemmung der Verjährung

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass der Lauf der Verjährung für die Dauer des Hemmungsgrundes angehalten ist. Nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die restliche Frist weiter (§ 209 BGB).

Ablaufhemmung der Verjährung

In Nachlassfällen kann es zu einer Ablaufhemmung kommen. D.h., die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder das Insolvenzverfahren über den Nachlass eröffnet wird oder von dem an der Anspruch von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Neubeginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn die folgenden in § 212 BGB genannten Fälle eintreten:

- Der Schuldner erkennt gegenüber dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in einer anderen Weise an.
- Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

In diesen Fällen verfällt die Zeit, die bis zum Eintritt des Neubeginns der Verjährung verstrichen ist, so dass der Gläubiger wieder mehr Zeit gewinnt, bis die Forderung gegenüber dem Schuldner verjährt.